

Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2010 der Gemeinde Oststeinbek

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Oststeinbek (Bürgermeisterwahl) am 12. Dezember 2010

Hiermit fordere ich gemäß § 57 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) und § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – dazu auf, Wahlvorschläge für die am 12. Dezember 2010 in der Gemeinde Oststeinbek stattfindende Bürgermeisterwahl einzureichen. Zugleich wird auf die Stellenausschreibung der Gemeinde Oststeinbek, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und im Internet unter www.oststeinbek.de, Bezug genommen.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 25. Oktober 2010, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Oststeinbek, Möllner Landstraße 20, 22113 Oststeinbek, schriftlich einzureichen. Eine Verlängerung dieser Einreichungsfrist ist nicht möglich. Aus diesem Grunde empfehle ich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 25. Oktober 2010 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Es wird daher empfohlen, die Wahlvorschläge bis zum 13. September 2010 (keine Ausschlussfrist) einzureichen.

Nach § 57 Abs. 3 GO ist zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister wählbar, wer

- die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der europäischen Union besitzt.
- am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Einen Wahlvorschlag können einreichen:

- jede Fraktion der Oststeinbeker Gemeindevertretung (Fraktionsvorschlag); mehrere Fraktionen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Fraktionsvorschlag). Jede Fraktion kann nur einen Fraktionsvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen.
- jede Bewerberin oder jeder Bewerber für sich selbst (Einzelbewerberin/ Einzelbewerber).

Ein Fraktionsvorschlag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern, ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern jeder beteiligten Fraktion persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu den Unterzeichnenden muss jeweils die oder der Fraktionsvorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gehören. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Bewerberin oder der Bewerber wird von den Fraktionen in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Fraktionsmitglied.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern müssen jeweils von 95 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Oststeinbek persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind ihre Unterschriften auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder den Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers;
- bei einem Fraktionsvorschlag den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe. Bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag sind Name und Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppe anzugeben. Ein Fraktionsvorschlag oder ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers;
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
- bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Sätze 4 und 5 GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Fraktionsvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
- bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern jeweils mindestens 95 Unterschriften auf amtlichen Formblättern nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Die erforderlichen, den amtlichen Mustern entsprechenden Wahlvordrucke können beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Oststeinbek, Möllner Landstraße 20, 22113 Oststeinbek, Telefon 040 / 71 30 03 – 49 oder – 43 angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass

- Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, nicht zugelassen werden können,
- die Wahl durch die Gemeindevertretung erfolgt, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält,
- ein Wahlvorschlag zurückgenommen werden kann, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Die Rücknahme ist schriftlich zu erklären.

Oststeinbek, 28. Juni 2010

Gemeinde Oststeinbek
Der Gemeindevahlleiter



Mentzel